Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 50 "Sondergebiet Windenergie am Reitenberg" Neukirchen

TEIL A - PLANZEICHNUNG - GELTUNGSBEREICH 1

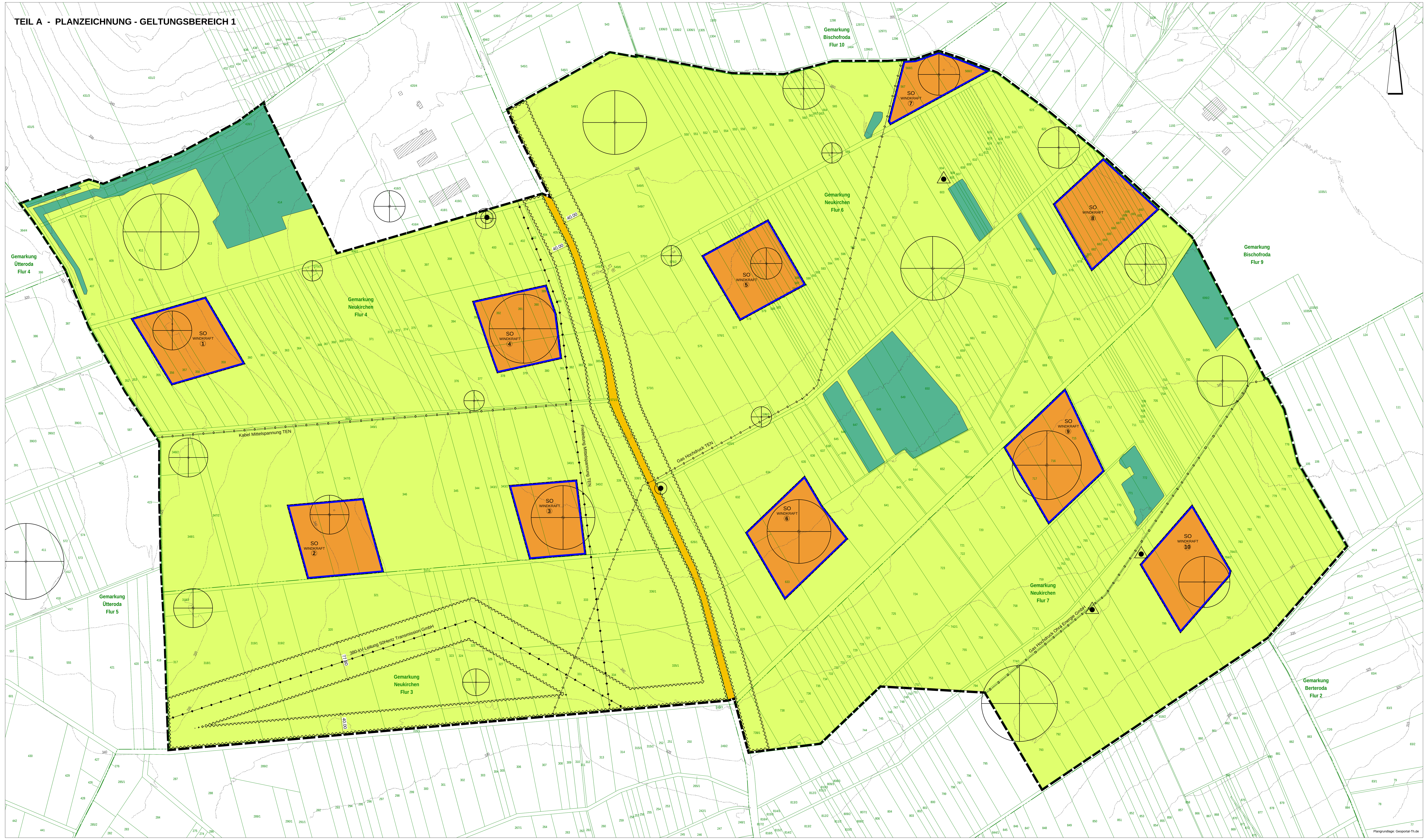

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

SO Windkraft — Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Windkraft i.S. von § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR_{WEA} 3.500 m² — Grundfläche Windenergieanlage (§ 20 BauNVO) (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze Fundament

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche hier: L 1016

5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

6. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)

8. Hinweise zur Planunterlage (§ 1 Abs. 1 und 2 PlanzV)

Gemarkung Neukirchen — Gemarkungsgrenze mit Bezeichnung

Flur 7 — Flurgrenze mit Bezeichnung

732 — Flurstücksgrenze; Flurstücksnummer

350,00 — Höhenlinie mit Höhenangabe in m ü. NHN (Quelle: Geoportal Thüringen, Landesprogramm "Offene Geodaten")

WEA - Bestand mit maßstäblicher Darstellung des Rotorradius

Lagefestpunkte (nachrichtliche Übernahme, übernommen aus Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

Höhenfestpunkte (nachrichtliche Übernahme, übernommen aus Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

Bestandsgebäude

TEIL B - TEXTTEIL

In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text gilt folgendes:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und ThürBO

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO

In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windkraft" (SO „Windkraft" i.S. von § 11 Abs. 2 BauNVO) sind
- Windenergieanlagen einschließlich der folgenden untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen: Trafostation, Übergabestation, fernmeldetechnische Anlagen,
- Wege- und Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen
- Kranstellflächen
- Kabeltrassen

sowie die landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO

2.1 Die maximale Höhe untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen beträgt 5,00 m über der Geländeoberkante. Bezugspunkt ist der höchste Punkt der Schnittlinien des Baukörpers mit der gewachsenen Geländeoberfläche.

2.2 Die Grundfläche für die Windenergieanlage GR_{WEA} darf 3.500 m² für Turm, Fundament, Kranstellfläche und Nebenanlagen nicht überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksflächen
§ 23 Abs. 1, 3 BauNVO

3.1 Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die festgesetzten Baugrenzen gemäß Planzeichenerklärung Nr. 3 gelten für das Fundament einschließlich des Turms der WEA und dürfen durch die Rotoren der WEA überschritten werden.

3.2 Die für die Errichtung der WEA notwendigen unter Punkt 1.1. aufgeführten untergeordneten Nebenanlagen
- Trafo- Station
- Übergabestation
- Fernmeldetechnische Anlagen
- Kranstellfläche

sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

4. Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Zur Erschließung der Sondergebiete SO 1 bis SO 12 sind ausschließlich landwirtschaftliche Wegeflächen zu nutzen.
Ausnahmen von dieser Regelung sind nur dann zulässig, wenn die Bauflächen nicht an das landwirtschaftliche Wegenetz angebunden sind. In diesem Fall ist die kürzeste Verbindung zwischen dem landwirtschaftlichen Weg und dem Baufeld als zusätzlich zu errichtende verkehrliche Erschließung als Ausnahme zulässig.

5. Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1a BauGB

Die Mastfußumgebung ist auf einer Fläche von 1.500 m² mit einer verdichteten Schotterschicht wasserdurchlässig anzulegen und dauerhaft vegetationsfrei zu halten.

6. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen - Immissionsschutz
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

6.1 Die Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) gem. Ziff. 12 i.V.m. Ziff. 5.4 i.V.m. Anhang 6 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" vom 24. April 2020 (BAnZ AT 30.04.2020 B4) auszustatten und zu betreiben.

6.2 Schaltzeiten und Blinkfolge der Feuer der Windenergieanlagen sind mit den im Windpark bestehenden Windenergieanlagen zu synchronisieren.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG
§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO

1. Für Windenergieanlagen sind nur Stahlrohrtürme, Betontürme oder Hybridtürme (Kombination Stahl und Beton) zulässig. Gittermasten sind unzulässig.
2. Es sind nur Rotoren mit drei Flügeln zulässig.
3. Die Windenergieanlagen sind hinsichtlich ihrer farblichen Gestaltung an die im Windpark bestehenden Windenergieanlagen sowie an den Landschaftsraum anzupassen. Die zulässigen Farben für die Gestaltung der Mastfüße umfassen Grau, Grün und Beige sowie deren Abstufungen. Die Verwendung greller und monochromer Farben ist nicht zulässig. Die Oberflächen der Windenergieanlagen sind matt und nicht reflektierend auszubilden.

C HINWEISE

Denkmalschutz

1. § 16 Thür. Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)
Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste) ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu verständigen. Erdarbeiten bedürfen der archäologischen Begleitung durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und sind der Behörde rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn anzuzeigen.

Bodenschutz

2. Bei Bekanntwerden / Auffinden von Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen (schadstoffkontaminierte Medien) ist das Landratsamt Wartburgkreis, Umweltamt, Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen zu informieren.
3. § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürbodschG)
Sollten sich bei Baumaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtwasser ergeben, so ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
4. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumungsdienst zu benachrichtigen.
5. Der bei Baumaßnahmen anfallende humose Oberboden ist zu sichern und wiederzuverwenden (gemäß DIN 18915 und ZTVLa-StB 99). Falls eine Nutzung auf dem jeweiligen Baugelände nicht in Frage kommt, ist er einer Nutzung außerhalb des Geländes zuzuführen. Die Zwischenlagerung des Mutterbodens hat gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 m zu erfolgen. Der Oberboden ist vor Vernässung und Verdichtung zu schützen. Bei einer Lagerungsdauer > 6 Monate ist die Miete mit tief wurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.
6. Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere in der näheren Umgebung des Plangebiets zu vermeiden. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach der baubedingten Verdichtung wiederherzustellen.
7. Während des Baus (WEA und Leitungsverlegung) und des Betriebes der Anlage sind die technischen Standards einzuhalten, um Schadstoffemissionen, die durch Versickerung bzw. beim Bau im Bereich der Fundamente in das Grundwasser gelangen könnten, zu vermeiden.

Versorgungsleitungen

8. Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

Artenschutz

9. Zum Schutz von Gehölzbrütern ist die Durchführung von notwendigen Gehölzentfernungen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des folgenden Jahres zulässig.
10. Sollte das der Errichtung des im Geltungsbereich zulässigen Fundaments, der Kranstellfläche und der Zuwegung vorausgehende Abschieben des Oberbodens zwischen dem 1. März und 31. August erfolgen, ist zum Schutz bodenbrütender europäischer Vogelarten durch einen Ornithologen nachzuweisen, dass im Bereich der Bauflächen keine Brutstätten existieren.
11. Vor Baufeldfreimachung ist das jeweilige Baugebiet auf Feldhamstervorkommen zu untersuchen. Gegebenenfalls im Gebiet verbliebene Hamster sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einzufangen und umzusiedeln.
12. Zur Vermeidung der Verletzung oder Törung von Greifvögeln sind bei Mahd- und Ernteterminen Abschaltzeiten gemäß "Avifaunistischem Fachbeitrag" (Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2017) zu beachten.
13. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Fledermausfauna sind fledermausfreundliche Betriebszeiten gemäß "Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen" (Institut für Tierökologie und Naturbildung 2015) zu beachten.

Belange der Bundeswehr

14. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Baugebiete SO 1, SO 2, SO 4, SO 5, SO 7, SO 8, SO 11 sowie SO 12, deren Standorte und Anlagentypen von den zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandenen Bestandsanlagen abweichen, führt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr eine Einzelfallprüfung über die Zulässigkeit der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage durch. Aus der Einzelfallprüfung können Restriktionen für das entsprechende Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz folgen.

Landwirtschaft

15. Zu den konkreten Wegebaumaßnahmen zur Erschließung der einzelnen Windenergieanlagenstandorte ist die Zustimmung der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschafter und des zuständigen Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und ländlichen Raum einzuholen.
16. Die Durchgängigkeit von im Plangebiet vorhandenen Entwässerungsgräben ist für den Zeitraum der Baumaßnahmen zu gewährleisten sowie dauerhaft sicherzustellen.

D NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Vorhandene geodätische Festpunkte der Lage-, Höhen- und Schwerenetze des Freistaates Thüringen sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu schützen. Um die Standsicherheit der Punkte zu gewährleisten, dürfen im Umkreis von 2 m keinerlei Bauarbeiten durchgeführt werden. Sollten diese Forderungen nicht eingehalten werden können bzw. Punkte nicht zu erhalten sein, ist der Bauherr, entsprechend Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz § 25 Abs. 3, verpflichtet, rechtzeitig beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation einen Antrag auf Punktverlegung zu stellen.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

STADT EISENACH
BEBAUUNGSPLAN DER STADT EISENACH NR. 50
"SONDERGEBIET WINDENERGIE AM REITENBERG" NEUKIRCHEN
M 1 : 2.500

Rechtsgrundlagen (Stand 29.08.2023)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetztes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 13. März 2014, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis geändert und § 91 neu gefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2022 (GVBl. S. 321)

Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. Juli 2019, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489)

Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

TEIL A - PLANZEICHNUNG - GELTUNGSBEREICH 2

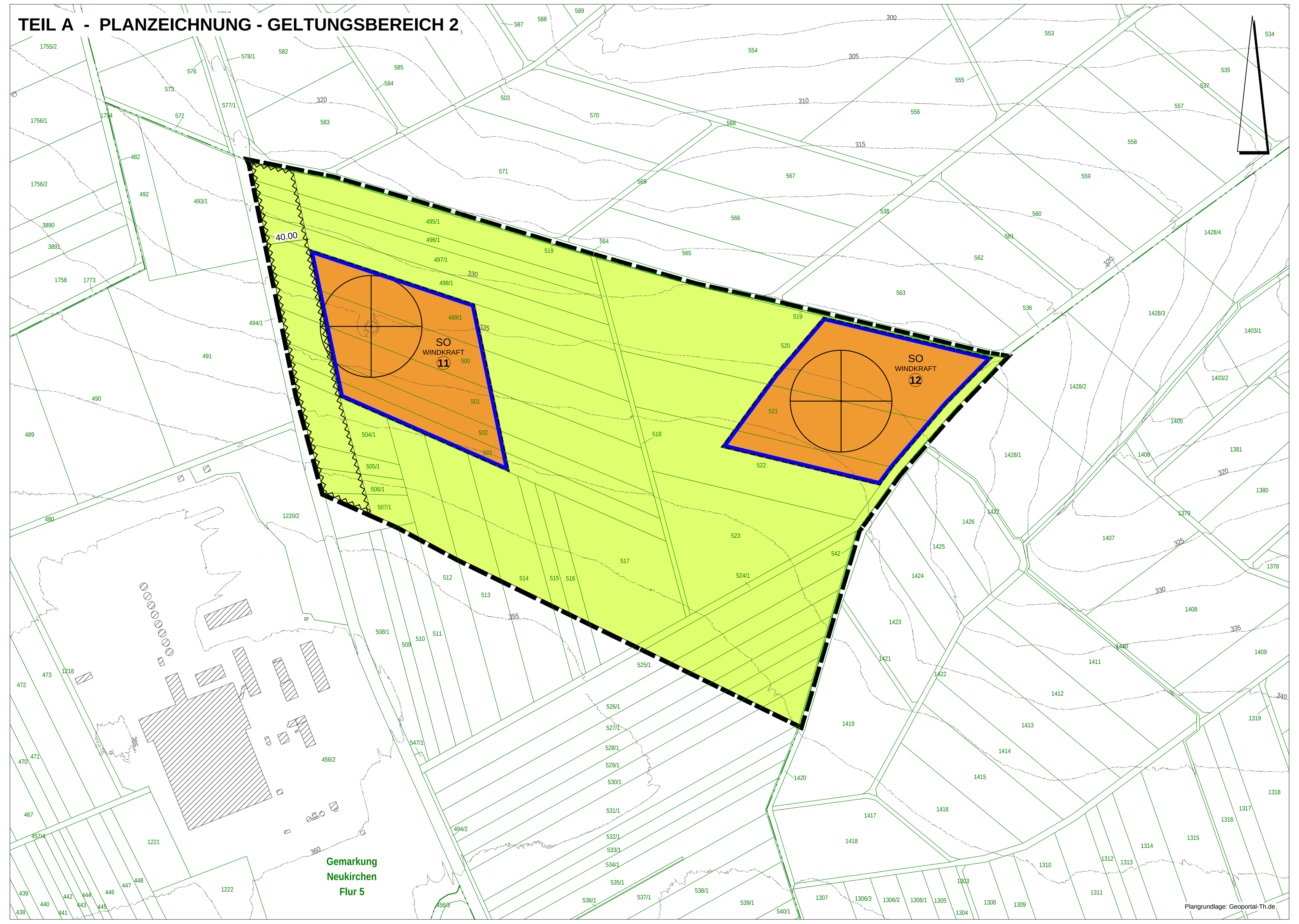

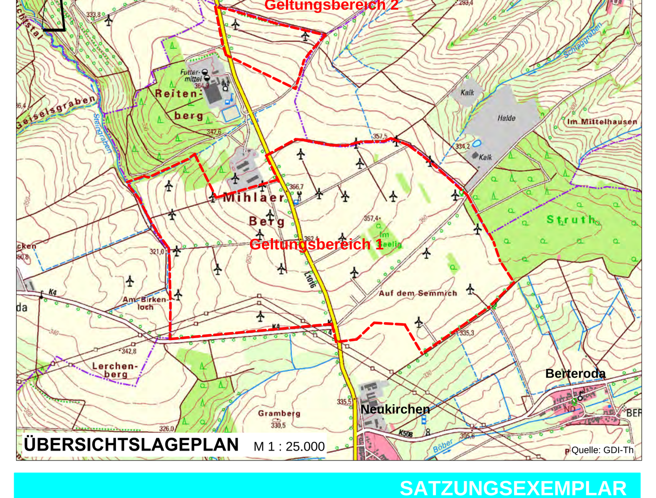

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 25.000 Quelle: GDI-Th

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie der Gebäudebestand* im Geltungsbereich mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom .... übereinstimmen.

Eisenach, den ....
Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation; Katasterbereich Eisenach

* nicht Zutreffendes bitte streichen

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr.50 "Sondergebiet Windenergie am Reitenberg" Neukirchen gemäß § 2 Abs. 1 bis 4 BauGB am 21.05.2019 beschlossen.

Der Beschluss wurde am 29.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte als öffentliche Auslegung vom 06.09.2021 bis zum 09.10.2021 Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 30.08.2021 in der "Thüringer Allgemeine".

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind mit Anschreiben vom 30.07.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat am 13.09.2022 den Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr.50 "Sondergebiet Windenergie am Reitenberg" Neukirchen mit Begründung, grünordnerischem Fachbeitrag sowie Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr.50 "Sondergebiet Windenergie am Reitenberg" Neukirchen bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und grünordnerischem Fachbeitrag, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.11.2022 bis zum 23.12.2022 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist am 10.11.2022 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.11.2022 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat am 05.07.2023 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr.50 "Sondergebiet Windenergie am Reitenberg" Neukirchen mit Begründung, grünordnerischem Fachbeitrag sowie Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr.50 "Sondergebiet Windenergie am Reitenberg" Neukirchen bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht und grünordnerischem Fachbeitrag, hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 11.08.2023 bis zum 01.09.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist am 09.08.2023 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 10.08.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am .... die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am .... den Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr.50 "Sondergebiet Windenergie am Reitenberg" Neukirchen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss des Stadtrates vom .... gebilligt.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde die Eingangsbestätigung für den Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr.50 "Sondergebiet Windenergie am Reitenberg" Neukirchen, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) undTextteil (Teil B)

mit Schreiben des Landratsamtes Wartburgkreis vom .... erteilt.

Eisenach, den ....
Landratsamt Wartburgkreis

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird bekundet.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr.50 "Sondergebiet Windenergie am Reitenberg" Neukirchen erfolgte im Amtsblatt Nr. ..... der Stadt Eisenach am .... Die Stelle, bei welcher der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am .... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Eisenach, ...
Wolf
Oberbürgermeisterin

SATZUNGSEXEMPLAR

planungsgruppe 91
Ingenieurgesellschaft
Landschaftsarchitekten I Stadtplaner I Architekten
www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de

entwurf: Fries
gezeichnet: Fries
datum: September 2023
projekt: 220.366
blatt: 1
massstab: 1:2.500

verfahrensträger
Stadtverwaltung Eisenach
Heinrichstraße 11 · 99817 Eisenach

projekt
BEBAUUNGSPLAN DER STADT EISENACH NR. 50 "SONDERGEBIET WINDENERGIE AM REITENBERG" NEUKIRCHEN

planbezeichnung
SATZUNGSEXEMPLAR
Planzeichnung (Teil A) - textliche Festsetzungen (Teil B)

planverfasser
planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstr. 7 I 99867 Gotha I T 03621 - 29159 I F 03621 - 29160

H/B = 786 / 1880 (1.48m²) Allplan 2022